

Tarifordnung zur Beteiligung der Eltern an den Aufwendungen für die Schülerspeisung an den staatlichen Schulen in der Landeshauptstadt Erfurt- SchSpTarifOEF-

Auf der Grundlage der §§ 2, 18, 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25. November 2004 (GVBl. S. 853), des § 13 II des Thüringer Schulgesetzes (ThürSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 238), und der §§ 3 und 6 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen (ThürSchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 258), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2003 (GVBl. S. 517), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung vom 25.05.2005 (Beschluss-Nr.: 087/2005) folgende Tarifordnung, zuletzt geändert durch die 1. Änderung der Tarifordnung zur Beteiligung der Eltern an den Aufwendungen für die Schülerspeisung an den staatlichen Schulen in der Landeshauptstadt Erfurt - SchSpTarifOEF- vom 20.12.2012 (Beschluss zur Drucksachen-Nr. 2013/12 vom 19.12.2012), beschlossen:

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Tarifordnung gilt für die allgemeinbildenden Schulen in Trägerschaft der Landeshauptstadt Erfurt, einschließlich deren Vorschulteile sowie für den Spezialschulteil am Albert-Schweitzer-Gymnasium Erfurt.

§ 2 - Kostenbeteiligung; Entgeltspflicht

(1) Für die durch die Bereitstellung des Mittagessens in den staatlichen Schulen entstehenden Kosten erhebt die Landeshauptstadt Erfurt von den Personensorgeberechtigten sowie von den volljährigen Schülern privatrechtliche Entgelte (Elternanteil) nach dieser Tarifordnung.

(2) Die Entgeltspflicht entsteht durch die Inanspruchnahme der Mittagsversorgung an den Schulen.

§ 3 - Entgeltschuldner

(1) Der Essenteilnehmer ist Entgeltschuldner.

(2) Anstelle des minderjährigen Essenteilnehmers gelten die Personensorgeberechtigten des Schülers oder Vorschülers als Entgeltschuldner.

(3) Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 - Fälligkeit und Zahlung

(1) Die Organisation und Durchführung der bargeldlosen Kassierung des Elternanteiles an der Mittagsversorgung obliegt, ausgenommen in den Förderschulen für Körperbehinderte und Schwerhörige/Gehörlose, dem jeweiligen vertraglich gebundenen Versorgungsunternehmen (Essenanbieter).

Die Zahlung des Elternanteiles wird mit der Bestellung des Mittagessens fällig. Der Essenanbieter regelt sämtliche Bestell- und Zahlungsmodalitäten nach Maßgabe dieser Tarifordnung.

(2) In den selbstkochenden Einrichtungen, Förderschule für Körperbehinderte und Förderschule für Schwerhörige/Gehörlose, erfolgt die Kassierung des Elternanteiles grundsätzlich in bargeldloser Form. In Ausnahmefällen, wie z. B. Ausschluss vom Lastschriftinzugsverfahren, ist eine Barzahlung zulässig. Der Elternanteil wird mit Inanspruchnahme der Mittagsversorgung fällig. Er ist jeweils nach Ablauf eines Versorgungsmonats, spätestens bis zum 15. des Folgemonats zu zahlen.

§ 5 - Höhe des Beitrages

(1) Die Höhe des Elternanteils an der Mittagsversorgung entspricht dem Portionspreis des jeweiligen Essenanbieters. Der Portionspreis ist abhängig vom jeweiligen Essenanbieter, der Portionsgröße sowie der Versorgungsform.

(2) Andere Essenteilnehmer, die nicht Schüler sind, wie Personal, Gäste usw. haben einen Portionspreis i. H. der Gesamtaufwendungen für die Mittagsportion (Portionspreis des Essenanbieters zzgl. der Personal- und Sachkosten der Stadt i. H. v. 0,56 €) zu entrichten.

§ 6 - In-Kraft-Treten

Die Tarifordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung, frühestens am 01. August 2005, in Kraft. Gleichzeitig tritt die Tarifordnung zur Beteiligung der Eltern an den Aufwendungen für die Schülerspeisung an den staatlichen Schulen in der Landeshauptstadt Erfurt - SchSpTarifOEF, veröffentlicht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 20 vom 16. November 2001 außer Kraft.

gez. M. Ruge
Oberbürgermeister

Änderungen

lfd. Nr.	Paragraph	Art der Änderung	Geändert durch Ratsbeschluss vom	a) Ausf.-Datum b) Veröff.-Datum c) in Kraft ab
1	5 (1), S. 1	geändert	2013/12 19.12.2012	a) 20.12.2012 b) 28.12.2012 c) 01.01.2013
